



## Thema des Monats Lohn | Juni 2024

### **Pauschale Versteuerung von Betriebsveranstaltungen Neues Urteil zum Zeitpunkt der Pauschalversteuerung!**

Aufwendungen von mehr als 110,00 € pro Arbeitnehmer für eine Betriebsveranstaltung (z.B. für einen Betriebsausflug, eine Jubiläumsfeier oder die Weihnachtsfeier) sind als geldwerter Vorteil steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn. Der Arbeitgeber kann allerdings für den übersteigenden Betrag eine pauschale Lohnversteuerung in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vornehmen. Dies hat zur Folge, dass in der Sozialversicherung Beitragsfreiheit eintritt.

Das Bundessozialgericht hat mit einem Urteil vom 23.04.2024 nun aber klargestellt, dass der Zeitpunkt der pauschalen Versteuerung entscheidend ist, ob Sozialversicherungsfreiheit eintritt.

Nach den geltenden Bestimmungen kommt es darauf an, dass die pauschale Besteuerung mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum erfolgt. In der Praxis wird die pauschale Versteuerung von Betriebsveranstaltungen i.d.R. erst nach dem jeweiligen Abrechnungszeitraum vorgenommen. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vertreten die Auffassung, eine nachträgliche Pauschalbesteuerung könne stets nur bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung gemacht werden, also längstens bis zum 28.02. des Folgejahres. Dem schließt sich nun das BSG im Ergebnis an.

Bitte beachten!

Für Aufwendungen von Betriebsveranstaltungen von mehr als 110,00 €/Beschäftigten bzw. bei mehr als zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr muss die pauschale Versteuerung zeitnah, aber bis spätestens 28.02. des Folgejahres durchgeführt werden.

Das BSG hat entschieden, dass die verspätete Pauschalbesteuerung nicht zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung führt. Bei der nächsten Sozialversicherungsprüfung drohen somit Nachzahlungen der Sozialversicherungsbeiträge.